

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.1994

Geschäftszahl

94/07/0039

Rechtssatz

Eine Verjährung ist im Steiermärkischen Landesgesetz vom 8.4.1921 betreffend Neuordnung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5.7.1853, RGr Nr 130, regulierten Forstproduktenbezugsrechte und Weiderechte (LGr Nr 1922/237) nicht vorgesehen. Das Gesetz LGr Nr 1922/237 hat für Veränderungen an Einförstungsrechten - einschließlich ihres Erlöschens - eine abschließende Regelung getroffen, neben der - anders als nach dem kaiserlichen Patent aus dem Jahre 1853 - für die Anordnung von Bestimmungen des ABGB über die Verjährung kein Raum mehr blieb.